

## **SGB II 028.01 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe – Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten“**

50/02-01

SGB II 28.01

Vers.: 003

05.07.2011

### **Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten-

#### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 2 SGB II  
§ 77 Absatz 8, 9 und 10 SGB II

#### **2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Bei Schülerinnen und Schüler werden die tatsächlichen Aufwendungen für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

anerkannt.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten oder Ausflüge sind vom anzuerkennenden Bedarf nicht erfasst; sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

**Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt das Vorgenannte entsprechend. Auch für Kinder in der Kindertagespflege können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB II gewährt werden.**

#### **3. Verfahren**

Die Leistungen werden nach § 37 Absatz 1 SGB II ausschließlich auf Antrag gewährt. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Für Zeiten vor der Antragstellung werden keine Leistungen gewährt. Im Falle der Durchführung mehrerer Klassenfahrten/Ausflüge innerhalb eines Jahres, sind auch diese Kosten zu übernehmen.

### 3.1 mehrtägige Klassenfahrten

Der Bedarf ist mittels Antrag **und** durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Aus der Bescheinigung soll sich der Zeitraum der mehrtägigen Klassenfahrt und die Höhe der Kosten -ohne Taschengeld- ergeben. Bedarfe werden nur anerkannt, für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

### 3.2 Schulausflüge

Der Bedarf ist mittels Antrag **und** durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Die tatsächlich anfallenden Kosten -ohne Taschengeld- für alle eintägigen Schulausflüge werden übernommen. Nach Vorlage des Nachweises über den tatsächlichen Ausflug und dessen Kosten erfolgt die Abrechnung durch Direktzahlung an den Anbieter.

### 3.3 Kindertageseinrichtungen

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt das Vorgenannte entsprechend. Der Bedarf ist mittels Antrag **und** durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Nach Vorlage des Nachweises über den tatsächlichen Ausflug und dessen Kosten erfolgt die Abrechnung durch Direktzahlung an den Anbieter

## 4. Rückwirkende Leistungsgewährung

### 4.1 Gesetzliche Grundlage

§ 77 Absatz 8, 9 und 10 SGB II

### 4.2 Allgemeines

Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt.

### 4.3 mehrtägige Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen, an den Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 29.03.2011 teilgenommen haben, sind nach Maßgabe des Arbeitshinweises SGB II 23.01 Vers. 001 abzuhandeln. Hierbei ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden.

### 4.4 Schulausflüge / Ausflüge und Fahrten in Kindertageseinrichtungen

Leistungen für Bedarfe der Schulausflüge sowie Ausflüge und Fahrten in Kindertageseinrichtungen sind für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 durch

- Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind

bzw.

- Geldleistung an die leistungsberechtigte Person, wenn diese nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen entstanden sind.

## **5. Anlage**

5.1 Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten NRW

## **6. Vordrucke**

### **6.1 Antrag und Bescheinung**

\*\*\*\*\*

Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:

Klarstellung zu Ziffer 2: Einbeziehung der Kinder in Kindertagespflege

Klarstellung zu Ziffer 4: Fristverlängerung für rückwirkende Antragstellung

\*\*\*\*\*

## **SGB II 028.02 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe – Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“**

50/02-01

SGB II 28.02

Vers.: 002

05.07.2011

### **Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

#### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 3 SGB II  
§ 77 Absatz 7 SGB II

#### **2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern

- zum 01. August eines jeden Jahres 70,00 €
- zum 01. Februar eines jeden Jahres 30,00 €

berücksichtigt.

Die Leistung ist zweckgebunden und daher ausschließlich für die Beschaffung von Schulbedarf einzusetzen.

**Der Bedarf ist erstmals zum 01. August 2011 anzuerkennen.**

#### **3. Verfahren**

3.1 Nachweis des Antragstellers

Der entsprechende Schulbesuch ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Schulbescheinigung) nachzuweisen. Der Nachweis des Schulbesuchs, des Schultyps und der Jahrgangsstufe sind zum Vorgang zu nehmen.

### 3.2 Auszahlung der Leistungen

Der Bedarf wird durch Zahlung einer Geldleistung an den Leistungsberechtigten gedeckt. Die Gewährung der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erfolgt in der jeweiligen Monatszahlung. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis April eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

### 3.3 Nachweis

Hinweisen auf eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzugehen. Wenn sie sich bestätigen, ist die Auszahlung zukünftig gegebenenfalls auf Gutschein umzustellen.

\*\*\*\*\*

Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:

Klarstellung zu Ziffer 3.2: Tatsächliche Hilfebedürftigkeit der Kinder im Auszahlungsmonat

\*\*\*\*\*

## **SGB II 028.03 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe – ergänzende angemessene Lernförderung“**

50/02-01

SGB II 28.03 Vers.: 002

05.07.2011

### **Bedarfe für Bildung und Teilhabe** - ergänzende angemessene Lernförderung

#### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 5 SGB II  
§ 77 Absatz 8 und 9 SGB II

#### **2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Zum Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist bei Schülerinnen und Schülern eine, die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung zu berücksichtigen, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist. Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können Kosten übernommen werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, welches sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Be-

stimmungen ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Lernniveau.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für eine Lernförderung dar. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist die Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Schulische Angebote der Lernförderung haben den Vorrang vor außerschulischer, insbesondere privatgewerblicher Nachhilfe, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen schulischen Schwächen zu beheben. Außerschulische Lernförderung ist nur in Ausnahmefällen und in der Regel für einen kurzen Zeitraum als geeignet und erforderlich zur Behebung vorübergehender Lernschwächen anzusehen.

### **3. Verfahren**

Die Leistungen für Lernförderung müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Mit der Antragstellung erfolgt die Ausgabe des Vordruckes 28 031, in dem von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern zu bestätigen ist. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum und die voraussichtliche Stundenzahl, in dem die Defizite aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann.

Weiterhin ist die erforderliche Befähigung des Leistungsanbieters mit Vordruck nachzuweisen. Ein Nachweis ist entbehrlich bei

- Gewerblichen Anbietern von Lernförderung
- Anerkannten gemeinnützigen und freien Trägern

Auf Basis dieser Einschätzung ist über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung zu entscheiden.

#### **3.1 Voraussetzungen**

Die Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung kann lediglich unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden:

- Es besteht ein vorübergehendes, d.h. nicht dauerhaftes Lerndefizit
- Kein anderer Kostenträger ist vorrangig zuständig (z.B. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII)
- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele der Klassenstufe ist gefährdet, mit einer außerschulischen Lernförderung kann realistisch das Lernziel erreicht werden (Geeignetheit).

Zum Lernziel (Klassenziel) gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase,

- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
  - in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.
- Es wird im konkreten Einzelfall keine bzw. keine ausreichende schulische Förderung angeboten (Erforderlichkeit); hierzu zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Die Bestätigung der Schule ist in der Regel für die Gewährung ausreichend, sollte diese nicht die notwendigen Angaben enthalten, sind die Anspruchsvoraussetzungen anhand nachstehender Kriterien zu beurteilen:

- Zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten mangelhaft oder
- einer Klassenarbeit mit der Note ungenügend bzw.
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

In Einzelfällen ist auch außerhalb des Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich (z. B. wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt bzw. wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat. Hierbei ist jedoch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann).

Die Leistungen für Lernförderung für das förderbedürftige Kind werden vorerst nur zugesagt. In diesem Fall wird die Rechnung des Anbieters der Lernförderung vorgelegt. Innerhalb der Abrechnung ist durch den Anbieter nachzuweisen, dass der Leistungsberechtigte die zugesagten Einheiten der Lernförderung tatsächlich in Anspruch genommen hat. Lediglich die tatsächlichen in Anspruch genommenen Stunden werden erstattet. Die Abrechnung der Kosten erfolgt als Direktzahlung unmittelbar mit dem Leistungsanbieter.

### 3.2 Geeignetheit der Lernförderung

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes

### 3.3 Angemessene Aufwendungen der Lernförderung

#### 3.3.1 Preis je Fördereinheit

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Für die Stadt Mönchengladbach bilden sich folgende angemessene Stundensätze für eine Schulstunde (45 Minuten) in Orientierung an die Nachhilfedatenbank „schulkreis.de“ für das PLZ-Gebiet 4:

	Lernförderung durch	
	SchülerIn, StudentIn, Privatperson	ausgebildete LehrerIn, professionelle Nachhilfe- Lehrer / Institute
Primarstufe (Grundschule)	13,40 €	14,80 €
Sekundarstufe I:		
Hauptschule	13,90 €	15,30 €
Realschule	13,70 €	15,10 €
Gymnasium	14,80 €	16,40 €
Fachoberschule	16,00 €	17,60 €
Berufsschule	14,30 €	15,90 €

Bis zu den vorgenannten Höchstbeträgen ist eine Abrechnung als angemessen anzuerkennen.

### 3.3.2 Umfang der Förderdauer (Höchstförderdauer)

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 35, 25 oder 15 Stunden pauschal bewilligt werden.

Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Std. je Fach erreicht wird (Höchstgrenze). Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich.

Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

## 4. Rückwirkende Leistungsgewährung

### 4.1 Gesetzliche Grundlage

§ 77 Absatz 8 und 9 SGB II

### 4.2 Allgemeines

Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bzw. bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt.

### 4.3 Bewilligung

Leistungen für Bedarfe der ergänzenden angemessenen Lernförderung sind für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 durch

- Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind

bzw.

- Geldleistung an die leistungsberechtigte Person, wenn diese nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen entstanden sind.

## **5. Datenbank des Fachbereiches 50**

Zum Aufbau einer Datenbank ist die Einwilligung des Leistungsanbieters bezüglich der Erfassung seiner personenbezogenen Daten erforderlich. Die Einwilligung ist freiwillig und durch Vordruck abzugeben.

Bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist diese gemeinsam mit dem Befähigungsnachweis in Ablichtung dem Fachbereich 50 (Koordinationsstelle Bildung und Teilhabe) zur Verfügung zu stellen.

## **6. Vordruck**

Bestätigung der Schule  
Selbsterklärung – Befähigungsnachweis  
Datenschutzerklärung

\*\*\*\*\*

Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:

Klarstellung zu Ziffer 3. allgemeine Erläuterungen zum besseren Verständnis, Bestimmungen zur Höchstförderdauer, Geeignetheit der Leistungsanbieter und zur Rückwirkung.

\*\*\*\*\*

## **SGB II 028.04 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe – Kosten der Schülerbeförderung“**

50/02-01

SGB II 28.04

Vers.: 002

05.07.2011

### **Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

- Kosten der Schülerbeförderung

#### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 4 SGB II

§ 77 Absatz 8 SGB II

#### **2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit

- sie nicht von Dritten übernommen werden
- und
- es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

#### **3. Verfahren**

Die Beantragung der Leistung setzt die zwingende Antragstellung nach § 37 Absatz 1 SGB II voraus.

Derzeit besteht im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 des Schulgesetzes (Schüler-

fahrkostenverordnung – SchfkVO) die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung für nachfolgende Schultypen:

- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Gesamtschule
- Gymnasiale Oberstufe
- Orte der sonderpädagogischen Förderung
- Hausunterricht, Schule für Kranke
- Berufskolleg

Eine Übernahme der Aufwendungen kann somit im Regelfall im Rahmen des Schulgesetzes erfolgen, wenn die weitergehenden anspruchsbegründenden Tatbestände (notwendig entstehende Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zur nächstgelegenen öffentlichen allgemeinbildenden Schule) vorliegen.

Es ist davon auszugehen, dass den Antragstellern bestehende Ansprüche auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der SchülerfahrkostenVO grundsätzlich bekannt sind. Der Nachweis kann z. B. anhand der Abonnementschreiben für ein Schokoticket von der NVV geführt werden. In unklaren Fällen steht der Fachbereich Schule und Sport (Bewilligungsbehörde Schülerfahrkosten für städtische Schulen) den Mitarbeitern des Jobcenters zur Verfügung.

Ansprechpartner: Frau Herzogenrath Tel: 25 3727, Frau Eußem Tel: 25 3744, Frau Heynckes Tel: 25 3729.

In wenigen Ausnahmefällen kann die Möglichkeit einer Übernahme bestehen (z.B.: Weiterbildungskolleg, einzelne weitere Schulen). Anträge sind hierzu individuell zu bescheiden.

Hierbei ist zu beachten:

#### 1. Erforderlichkeit

##### a) Schulweglänge

Analog der Regelung zur Übernahme der Schülerfahrkosten nach dem Schulgesetz sind Fahrkosten notwendig, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule folgende Länge überschreitet:

Primarstufe	(Grund- und Förderschule)	2,0 km
Sekundarstufe I	(Förder-, Haupt-, Real- und Gesamtschule bis Kl. 10, Gymnasium bis Kl. 9, in Aufbauform bis Kl. 10)	3,5 km
Sekundarstufe II	(Berufskolleg, gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule)	5,0 km

##### b) Gesundheitliche Gründe

Unabhängig von der Länge des Schulweges sind Fahrkosten erforderlich, wenn der Schüler / die Schülerin nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schul- oder amtsärztliches Gutachten zu führen.

## 2. Nächstgelegene Schule

Die nächstgelegene Schule ist diejenige,

- der gewählten Schulform,
- bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart,
- bei Förderschulen und berufsbildenden Schulen auch des gewählten Schultyps,
- bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang,

die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

## 3. Wirtschaftlichkeit (tatsächliche Aufwendungen)

Die wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Leistungsträger die geringsten Kosten zur Folge hat. Hierbei ist auf das günstigste Angebot des örtlichen Verkehrsunternehmens (hier: NVV AG mit den Angeboten Schoko-Ticket bzw. Young-Ticket) abzustellen.

Schülermonatsfahrkarten sind im Regelfall auch privat nutzbar, d. h. sie sind nicht auf die Schulzeiten oder eine bestimmte Fahrtroute beschränkt (z. B. Geltung in Innenstadt oder in Zonenbereichen) und können somit auch für Freizeitaktivitäten oder sonstige Fahrten genutzt werden. Der leistungsberechtigten Person kann daher grundsätzlich zugemutet werden, den Anteil ihres Regelbedarfs, der für die Abteilung 7 – Verkehr\* vorgesehen ist, für die Beschaffung der Fahrkarte einzusetzen.

Der Preis für das Monatsticket ist in diesem Fall um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr (Mobilitätsanteil) zu vermindern.

### \* Abteilung 7 – Verkehr (Regeldarfsermittlungsgesetz Stand ab 01.01.2011)

Einpersonenhaushalt	22,78 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	11,79 €
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	14,00 €
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62 €
Jugendliche vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	18,33 €

## 4. **Rückwirkende Leistungsgewährung**

### 4.1 Gesetzliche Grundlage

§ 77 Absatz 8 SGB II

### 4.2 Allgemeines

Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 4 SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bzw. bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt.

## 5. **Anlagen**

### 5.1 Antragsvordruck

5.2 Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung)

\*\*\*\*\*

Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:

Erweiterung Mobilitätsanteil für Personenkreis der 18- bis 24-jährigen und Anpassung der Rückwirkung

\*\*\*\*\*

## **SGB II 028.06 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe – soziale und kulturelle Teilhabe“**

50/02-01

SGB II 28.06

Vers. 002

05.07.2011

### **Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

- soziale und kulturelle Teilhabe

#### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 7 SGB II  
§ 77 Absatz 8 und 11 SGB II

#### **2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt.

Mit der Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe soll es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere den Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von monatlich 10 € erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuch)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Das Vorgenannte orientiert sich an den Inhalten der Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilferecht. Fahrtkosten gehören nicht zu den anerkannten Bedarfen. Als Anbieter kommen auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

#### **3. Verfahren**

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Hierbei sind die Teilhabemöglichkeiten durch Vordruck nachzuweisen. Im Anschluss ist zu prüfen, ob der vorgeschlagene Anbieter und dessen Angebote geeignet sind.

Ist Leistungsanbieter ein öffentlicher Träger, ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe oder ein Mitgliedsverein / -verband des Stadtsportbundes, sind die Anforderungen an den Leistungsträger als gegeben vorausgesetzt. Die Anlage B und C sind insofern für diesen genannten Kreis entbehrlich.

Leistungsanbieter, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgen oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschaffen, die solche Inhalte haben, sind als ungeeignet einzustufen. In Zweifelsfällen ist der Fachbereich 50 mit der Prüfung zu beauftragen.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 10,00 € die Aufwendungen, die durch Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen

- Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

entstehen. Erfasst sind auch das Prager-Eltern-Kind Programm (PEKiP), Babyschwimmen oder Babymassage sowie kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern.

Die Aufzählung ist abschließend.

Nicht umfasst sind Fahrkosten, Kinoveranstaltung sowie Aktivitäten, die ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen.

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für das Kind werden auf Grundlage des Antrages beschieden. In diesem Fall werden die Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vorgelegt, bei denen das Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Nach Bestätigung erfolgt, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 60 Euro im Bewilligungszeitraum), die Abrechnung der Kosten im Rahmen der Direktzahlung mit dem Leistungsanbieter.

Die Teilhabeleistungen können über mehrere Monate angesammelt oder für den Bewilligungszeitraum (in der Regel 6 Monate) im Voraus beansprucht werden.

Ein Ansparen bis 120,00 € kann nur im Falle eines Bewilligungszeitraumes von 12 Monaten bzw. von zwei aufeinanderfolgenden Bewilligungsabschnitten von 6 Monaten erfolgen und erschöpft sich in Höhe von 120,00 € für den 12 Monatszeitraum.

Auch ist eine Splittung des Betrages auf mehrere Leistungsanbieter im Rahmen des Gesamtbudgets möglich.

#### **4. Rückwirkende Leistungsgewährung**

#### 4.1 Gesetzliche Grundlage

§ 77 Absatz 8 und 11 SGB II

#### 4.2 Allgemeines

Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 7 SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bzw. bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt.

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 SGB II für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 in Höhe von monatlich 10,00 € berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen werden durch Geldleistung gedeckt.

Bei Nachweis entsprechender Aufwendungen sind die Leistungen rückwirkend als Geldleistung an den Leistungsberechtigten zu zahlen.

### 5. Datenbank des Fachbereiches 50

Zum Aufbau einer Datenbank ist die Einwilligung des Leistungsanbieters bezüglich der Erfassung seiner personenbezogenen Daten erforderlich. Die Einwilligung ist freiwillig und durch Vordruck abzugeben.

Bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist diese gemeinsam mit dem Befähigungsnachweis in Ablichtung dem Fachbereich 50 zur Verfügung zu stellen.

### 6. Vordrucke

Antrag

Befähigungsnachweis

Datenschutzerklärung

\*\*\*\*\*

Anpassung zur vorhergehenden Vers.:

Klarstellung zu Ziffer 3 hinsichtlich der Aufzählung und Ansparmöglichkeit sowie zur Rückwirkung.

\*\*\*\*\*

## **SGB II 028.051 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe – gemeinsame Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen“**

50/02-01

SGB II 28.051

Vers.: 003

05.07.2011

### **Bedarfe für Bildung und Teilhabe** - gemeinsame Mittagsverpflegung

#### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 6 SGB II  
§ 77 Absatz 8 und 11 SGB II

#### **2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe gehört auch der Mehraufwand bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für

1. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist neben einer geregelten Nahrungsaufnahme auch ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Als Eigenanteil -ersparte häusliche Verbrauchskosten für ein Mittagessen- ist ein Betrag in Höhe von 1,00 € je Schultag zu berücksichtigen (§ 9 RBEG).

#### **3. Verfahren**

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Er wird nur erbracht, wenn die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen an-

bietet und das Kind daran teilnimmt. Neben den leistungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird und eine Teilnahme des Kindes erfolgt. Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Kindertageseinrichtung und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes ist auf den Zeitraum der Bewilligung der Hauptleistung (Bewilligungsabschnitt SGB II-Leistung bzw. tatsächliche Dauer der Unterbringung des Kindes) abzustellen. Hierbei ist insbesondere der Zeitpunkt der Einschulungsphase von Kindern zu berücksichtigen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erfolgt die Zusage über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für das Kind. Dabei ist zu beachten, dass der Eigenanteil in Höhe von 1,00 € je Mittagessen eigenverantwortlich vom Leistungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter zu zahlen ist.

Nach Vorlage einer Bestätigung der Einrichtung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung durch das Kind werden die Aufwendungen unmittelbar mit dem Leistungsanbieter im Rahmen der Direktzahlung abgerechnet.

### **3.1 Städtische Kindertageseinrichtungen**

Für Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, wird entsprechend der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragsatzung) ein, die Kosten der Mittagsverpflegung deckendes Entgelt verlangt. Derzeit bemisst sich dieses Entgelt auf durchgängig monatlich 48,00 €.

Die Monatspauschale wurde unter Berücksichtigung von Schließzeiten, Feiertagen und durchschnittlichen Fehlzeiten, ausgehend von durchschnittlich monatlich 17 Mittagessen pro Einrichtung erhoben.

Auf dieser Basis ist für Leistungsberechtigte ein monatlicher Eigenbetrag in Höhe von 17,00 € aufzubringen und unmittelbar an den FB 51 zu leisten.

Der Mehraufwand in Höhe des Unterschiedsbetrages von monatlich 31,00 € ist aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaktes mit der Einrichtung abzurechnen. Aufgrund der pauschalen Abrechnung kann eine Überweisung des Gesamtbetrages für den Bewilligungszeitraum vorab erfolgen.

Abrechnungsmodalitäten:

Die Abrechnung der Mehraufwendungen erfolgt unmittelbar mit dem Fachbereich 51.

Die direkte Anweisung der Mehraufwendungen auf das personenbezogene Kassenzichen ist derzeit nicht möglich. Die Zahlung erfolgt insofern auf ein Sammelkonto der Stadtkasse Mönchengladbach. Um dennoch die Zahlungseingänge unmittelbar personenbezogen zu ordnen zu können, ist daher die Zahlungsanweisung mit entsprechendem Verwendungszweck BUT 5198 vorzunehmen. Innerhalb der Antragstellung wird durch den Fachbereich 51 eine individuelle 8-stellige Kundennummer vergeben. Diese ist im Anschluss einzugeben. Neben der Nummernkombination ist Vor- und Nachname des Kindes sowie der Bewilligungszeitraum der Leistungsgewährung anzugeben.

BUT 5198 (8-stellige Kundennummern ohne Punkte), Vorname und Name des Kindes, Bewilligungszeitraum

### Beispiel:

BUT 519812345678, Max Mustermann, 01.01.2011 bis 30.06.2011

Das Jobcenter stellt darüber hinaus dem Fachbereich 51 eine monatliche Auswertung der von dort vorgenommenen Zahlungen für einen Datenabgleich zur Verfügung.

Da eine aufgrund der pauschalen Abrechnung eine Zahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum im voraus erfolgen kann, ist eine gegenseitige Information der beiden Stellen in Bezug auf das Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung, Beendigung der Leistungsgewährung etc.) erforderlich.

Eine hieraus resultierende Rückabwicklung von Zahlungen erfolgt ebenfalls ausschließlich zwischen dem Jobcenter und dem Fachbereich 51.

### **3.2 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft**

Die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft vereinnahmen die Beträge für Mittagsverpflegung nicht nach einheitlichen Vorgaben (Monatspauschale, Tagespreise). Um eine einheitliche Abrechnungssystematik zu gewährleisten, ist der Mehraufwand auf Basis der Berechnungsmethode für städtische Kindertageseinrichtungen mit durchschnittlich monatlich 17 Mittagessen pro Einrichtung analog anzuwenden.

Auf dieser Basis ist für Leistungsberechtigte ein monatlicher Eigenbetrag in Höhe von 17,00 € aufzubringen und unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

Die entsprechend ermittelten monatlichen Pauschalen sind der beigefügten Auflistung der Kindertageseinrichtungen zu entnehmen. Der Mehraufwand ist in der Tabelle je Einrichtung ausgewiesen und aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaktes mit der Einrichtung abzurechnen. Aufgrund der pauschalen Abrechnung kann eine Überweisung des Gesamtbetrages für den Bewilligungszeitraum vorab erfolgen.

Die Überweisung ist auf die angegebene Kontenverbindung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Kindesnamen als Verwendungszweck vorzunehmen.

## **4. Rückwirkende Leistungsgewährung**

### 4.1 Gesetzliche Grundlage

§ 77 Absatz 8 und 11 SGB II

### 4.2 Allgemeines

Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 6 SGB II für den Zeitraum vom **01.01.2011 bis 31.05.2011 bzw. bis zum 30.06.2011** beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt.

### 4.3 Rückwirkung

Für Kinder, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb der Kindertagesstätte teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom **01.01.2011 bis zum 31.03.2011** in Höhe von monatlich bis zu **26,00 €** be-

rücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen werden als

- Geldleistung an die leistungsberechtigte Person gewährt, wenn diese nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen entstanden sind. Sofern Aufwendungen von Seiten der leistungsberechtigten Person noch nicht an die Kindertageseinrichtung gezahlt wurden, ist der Nachzahlungsbetrag unmittelbar an die Kindertageseinrichtung zu zahlen.

#### **4.4 Rückwirkende Zahlungen bei der Abrechnung der Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen**

Im Rahmen der rückwirkenden Abrechnung der Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen wird die Zahlung, abweichend von Ziffer 4.3 in Höhe des tatsächlichen Mehraufwandes in Höhe von 31,00 € ausschließlich an den Fachbereich 51 gezahlt.

Von Seiten des Fachbereiches 51 erfolgt ein Abgleich der Zahlungseingänge mit den bestehenden Forderungen. Überzahlte Elternbeiträge werden unmittelbar von dort an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.1 verwiesen (analoge Anwendung).

### **5 Anlagen**

5.1 Antragsvordruck

5.2 Aktuelle Liste des FB 51 über Höhe des Betrages der Mittagsverpflegung je Kindertageseinrichtung (Excel-Datei)

\*\*\*\*\*

Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:

Klarstellung hinsichtlich rückwirkender Leistungsgewährung.

\*\*\*\*\*

# **SGB II 028.052 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe – gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen“**

50/02-01

SGB II 28.052

Vers.: 001

04.05.2011

## **Bedarfe für Bildung und Teilhabe** - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 6 SGB II  
§ 77 Absatz 8 und 11 SGB II

### **2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe gehört auch der Mehraufwand bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für

Schülerinnen und Schüler, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist Bestandteil einer geregelten Nahrungsaufnahme und bildet insoweit ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe. Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Als Eigenanteil -ersparte häusliche Verbrauchskosten für ein Mittagessen- ist ein Betrag in Höhe von 1,00 € je Schultag zu berücksichtigen (§ 9 RBEG).

### **3. Verfahren**

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Er wird nur erbracht, wenn die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet (Mittagsver-

pflegung in schulischer Verantwortung) und das Kind daran teilnimmt. Neben den leistungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es einer Bestätigung der Schule, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird und eine Teilnahme des Kindes/Jugendlichen erfolgt. Der entsprechende Nachweis kann durch Bestätigung der Schule auf dem Antrag selbst oder durch Vorlage einer Schulbescheinigung erfolgen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der entsprechenden Schultage (Abweichungen aufgrund von beweglichen Feiertagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildung, vorübergehende Erkrankungen oder Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen) wie nachfolgend zugrunde zu legen:

Monat	Schultage 2011	Schultage 2012	Schultage 2013
Januar	16	17	19
Februar	20	21	20
März	23	22	16
April	11	11	17
Mai	23	21	21
Juni	21	21	20
Juli	16	5	15
August	0	8	0
September	18	20	19
Oktober	15	13	14
November	19	22	21
Dezember	16	14	15

Hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes ist auf das jeweilige Schulhalbjahr (01.08. – 31.01. bzw. 01.02. – 31.07.) abzustellen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erfolgt die Zusage über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für das Kind. Dabei ist zu beachten, dass der Eigenanteil in Höhe von **1,00 €** je Mittagessen eigenverantwortlich vom Leistungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter zu zahlen ist. Diesen gibt das Kind in der Schule ab.

Nach Vorlage einer Bestätigung der Schule über die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung durch das Kind werden die Mehraufwendungen unmittelbar mit dem Leistungsanbieter im Rahmen der Direktzahlung abgerechnet. Da die Leistungserbringer, dies können z. B. auch kleine Fördervereine der Schulen sein, in Vorleitung treten müssen, ist eine schnellstmögliche Erstattung der Mehraufwendungen vorzunehmen. Die Erstattung soll grundsätzlich monatlich erfolgen.

### 3.1 Sonderregelung

Für Schülerinnen und Schüler die eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Horte) einnehmen, werden die Mehraufwendungen ebenfalls berücksichtigt. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis **31.12.2013** (§ 77 Absatz 11 SGB II)

## 4. Rückwirkende Leistungsgewährung

### 4.1 Gesetzliche Grundlage

§ 77 Absatz 8 und 11 SGB II

## 4.2 Allgemeines

Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 6 SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum **31.03.2011** / bis zum **30.04.2011** beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt.

## 4.3 Rückwirkung

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom **01.01.2011** bis zum **31.03.2011** in Höhe von monatlich bis zu **26,00 €** berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen werden als

- Geldleistung an die leistungsberechtigte Person gewährt, wenn diese nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen entstanden sind.

## 5. **Besonderheit: Zuschuss aus dem Landesfond „Kein Kind ohne Mahlzeit“ für den Zeitraum 01.01.2011 – 31.07.2011**

Durch den Landesfond „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I gefördert. Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKG (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) von Seiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie übernommen werden.

Aus dem Landesfond wird ein Betrag in Höhe von **1,00 €** je Mittagsverpflegung (**200,00 € Jahresförderung**) gewährt. Die Förderung ist an eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers (Kommune als Schulträger) gekoppelt. So wird derzeit die Mittagsverpflegung von Seiten der Stadt Mönchengladbach ebenfalls mit einem Betrag in Höhe von **0,50 €** gefördert.

Nach Erhebung wird zur Zeit je Mittagsessen innerhalb der Schulen ein Betrag von durchschnittlich 2,65 € erhoben, so dass durch die Förderung des Landes und der Stadt sowie dem zu zahlenden Eigenanteil in Höhe von **1,00 €** durch den Leistungsberechtigten nur geringfügige Mehraufwendungen je Mittagessen aufzubringen sind.

Es ist insofern nicht damit zu rechnen, dass Anträge auf Übernahme dieser geringfügigen Beträge gestellt werden. Dennoch gestellte Anträge sind entsprechend zu bescheiden.

Diese Förderung wird zum Ende des Schuljahres 2011/2012 (= 31.07.2011) eingestellt. In der Folge wird somit ab Beginn des neuen Schuljahres (Schulbeginn ist Anfang September 2011) mit einer vermehrten Antragstellung zu rechnen sein.

## 6 **Anlagen**

Antragsvordruck

Aktuelle Liste des FB 40 über Höhe des Betrages der Mittagsverpflegung je Schule im Rahmen der Zuschussgewährung aus dem Landesfond

Jahreskalender Schulferien 2011, 2012, 2013

\*\*\*\*\*

Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:

Einfügung des § 28 SGB II – Anpassung an die neue Rechtslage ab 01.01.2011

\*\*\*\*\*